



Parkanlagen- und Spielplatzverordnung Hallein

(Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 11.09.2019, Zahl 20/110-3018/3-2019)

§ 0 Präambel

Gemäß § 79 Abs 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl 1994/107 (WV) idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

§ 1 örtlicher Geltungsbereich

Die gegenständliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Parkanlagen und Spielplätze, betrieben durch die Stadtgemeinde Hallein.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Aufenthalt ist in allen öffentlichen Parkanlagen und Spielplätzen, betrieben durch die Stadtgemeinde Hallein, von

1. November bis März von 08:00 bis 18:00 Uhr und
2. April bis Oktober von 08:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

Außerhalb dieser Zeiten besteht ein Aufenthaltsverbot, von dem das ununterbrochene Durchqueren ausgenommen ist.

§ 3 Verbote

Im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 1 ist

1. das Radfahren
2. das Fußballspielen von Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres
3. das Benützen der Spielgeräte von Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres
4. das Betreiben von Feuerstellen (Grillplätzen)
5. jegliche Verschmutzung oder Beschädigung der Parkanlage
6. der Konsum von Alkohol und
7. das Lagern und Campieren

ausnahmslos verboten.

§ 4 Verantwortliche Aufsichtsperson

Personen die zur Beaufsichtigung strafunmündiger Personen berechtigt sind (§ 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 idgF), haben dafür zu sorgen, dass diese ihrer Aufsicht unterstehenden Personen die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten.

§ 5 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden bestraft.

§ 6 Schlussbestimmung

- 1) Diese Verordnung wird gemäß § 79 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, in der Zeit vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 ortsüblich kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 79 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 1994, LGBl 1994/107 idgF, mitgeteilt.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger

Alexander Stangassinger

